

Abwägungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz" der Gemeinde Breege

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 10.01.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	05.02.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege hat am 28.6.2018 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26 „Hafenparkplatz“ in Breege nördlich des Hafens gefasst (BE-Nr. 013.6.19-217/18). Der Beschluss wurde vom 17.10.2018 bis 9.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. Am 9.8.2018 wurde mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vorvertrag geschlossen, welcher die Kostenübernahme regelt (BE-Nr. 013.6.19-218/18 vom 28.6.2018). Am 27.9.2018 wurde der Vorentwurf durch die Gemeinde gebilligt (BE-Nr. 013.6.20-238/18). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 5.11.2018 bis 20.11.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord-Rügen und im Internet statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich vom 17.10.2018 bis 9.11.2018. Die Planung wurde mit Schreiben vom 22.10.2018 angezeigt. Die von der Planung betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 23.10.2018 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 12.9.2019 sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen, der Entwurf der Planung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 17.10.2019 bis 21.11.2019 durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte vom 30.9.2019 bis 22.10.2019 in den Schaukästen der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.b-planpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.9.2019 über das Ergebnis der Abwägung und die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Diese Stellungnahmen sind erneut abzuwägen.

Beschlussvorschlag

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 16 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und 5 Nachbargemeinden haben 8 eine erneute Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern

gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Landkreis Vorpommern-Rügen

folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
- IHK zu Rostock
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- e.dis
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald

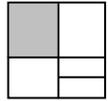
Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag
---	--------------------



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
 Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
 Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
 Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
 Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
 Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
 Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
 info@stadt-landschaft-region.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und § 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Breege

1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.1) Landkreis Vorpommern Rügen, Stellungnahme vom 11.12.2019

I. Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Gemeinde plant für den am westlichen Ortsrand gelegenen Hafenbereich einen Parkplatz für den öffentlichen und privaten Stellplatzbedarf. Die vorliegende Planung soll über das Instrument der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Breege realisiert werden. Entsprechend der Planbegründung sind die vorrangigen Ziele der Planung die für die Nutzungen im Hafenbereich erforderlichen öffentlichen und privaten Stellplätze zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Haferverkehr bezüglich des ruhenden Verkehrs zu entlasten.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist eingehalten.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Da der Bebauungsplan nicht die Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt, sind die Unterlagen auf einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB abzustellen.	Hinweis wird berücksichtigt.
Die zitierten Rechtsgrundlagen in der Präambel sind lückenhaft. Es fehlt die Angabe der Baunutzungsverordnung. Die Präambel ist wie folgt zu ändern: <i>„Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 1 S. 3786) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den</i>	Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Angabe der BauN-VO im Satzungstext ist nicht erforderlich, da sich die heranzuziehende Fassung aus den Verfahrensdaten ergibt. Abgesehen davon sei darauf hingewiesen, dass der einfache Bebauungsplan keine Festsetzungen gem. BauN-VO trifft.

<p>einfachen Bebauungsplan Nr.26 „Hafenparkplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.“</p>	
<p>In den textlichen Festzungen sowie in der Begründung ist auffällig, dass unterschiedliche und teilweise unzulässige Schreibweisen in der Zitierung verwendet werden. Das Bundes-Justizministerium hat in seinem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ festgelegt, wie Gesetze, Paragraphen und Rechtsvorschriften zu zitieren sind. Danach werden Absatz und Satz des Paragraphen ausgeschrieben, oder folgende Abkürzungen verwendet: „Abs.“ für Absatz, „Art.“ für Artikel, „S“ für Satz, „Nr.“ für Nummer und „Buchst.“ oder „lit.“ für Buchstabe. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die in den Unterlagen verwendeten Zitierweisen sind zulässig und allgemein verständlich.</p>

II. Wasserwirtschaft

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>In Bezug auf die Verbringung des Niederschlagswassers weise ich erneut daraufhin, dass eine Versickerung auf Grund der Boden- und Grundwasserhältnisse nicht möglich ist. Somit verbleibt für die Verbringung des Niederschlagswassers nur die Übergabe an den Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier dem ZWAR) oder die Einleitung in das Gewässer 1. Ordnung. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Bodden stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 (1) Nr. 4 WHG dar, für die es nach § 8 WHG der Erlaubnis bedarf. Diese ist beim STALU VP durch den Entsorgungspflichtigen zu beantragen. Hierbei ist das Merkblatt DWA 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom August 2007 zu beachten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

III. Naturschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu planen. Die Eingriffsregelung ist gerecht in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht verwiesen.</p>
<p>Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Abbildung 9 bzw. die Ausführungen unter 4.2.1.7 der Begründung verwiesen.</p>

<p>erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen.</p>	
<p>Im Planbereich befindet sich eine gesetzlich geschützte Baumreihe. Nach § 19 NatSchAG MV ist die Beseitigung von Alleen und Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten. Der gesamte Wurzelbereich plus einen Zuschlag von mind. 1,50 m sind von jeglichen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Beeinträchtigung der Bäume führen können. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Allee kommen kann.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Parkplatzes ist durch das vorhandene Bord vorgegeben und entspricht dem Bestand.</p>
<p>Die vorgelegten Unterlagen sind bezüglich der Brutvogelarten und ggfs. Amphibien und Reptilien für die langjährige Ackerbrache im Norden des Gebietes nicht nachvollziehbar.</p> <p>Kartierungen haben nicht stattgefunden, so dass die Betrachtungen auf Basis von Potenzialabschätzungen erfolgten und hier mindestens ein Potenzial für Vogelarten des Offenlandes (nördliche Brache) vorhanden ist, möglicherweise auch für Fledermäuse in den Bäumen (vgl. Tabelle zum Baumbestand, S. 17 Begründung). Diese Potenziale werden vom Gutachten in keiner Weise berücksichtigt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen lässt sich aus Sicht der bei der späteren Umsetzung des B-Plans zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) derzeit keine objektive Befreiungslage feststellen.</p>	<p>Bei der angesprochenen „Ackerbrache“ handelt es sich um eine Fläche von knapp 1.000 qm, die bis nach 2013 landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet wurde (s. u. Luftbild 2013). Auch derzeit wird die Fläche noch als Bestandteil des Feldblocks DEMVLI051BA40049 mit landwirtschaftlicher Nutzung geführt (Abruf Umweltkartenportal, 08.01.2020). Es besteht für die zwischen Acker, Straße und Parkplatz gelegene Fläche kein Anschluss an ungestörte Naturbereiche, so dass nicht mit einem Einwandern von Amphibien und Reptilien zu rechnen ist. Da die Fläche umfangreichen Störungen durch die angrenzenden Nutzungen unterworfen ist, sind hinsichtlich der Vogelarten nur störungstolerante Arten zu erwarten. Der Bereich des geplanten Parkplatzes ist offensichtlich baumfrei, die beiden nördlich stehenden Altbäume bleiben erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich baumbewohnender Arten erkennbar sind. Demnach ist unter Beachtung der allgemein geschuldeten Sorgfaltspflichten (vgl. z.B. § 39 BNatSchG) für die Umsetzung keine Befreiung erforderlich.</p>  <p>Luftbild 2013 (Quelle Umweltkartenportal M-V)</p>
<p>Unabhängig von erheblichen Mängeln im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) handelt es sich bei dem Gutachten auch lediglich um eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte. Daher muss der besondere Artenschutz abschließend und vollständig</p>	<p>Hinweis wird nicht berücksichtigt. Ein allgemeiner Hinweis auf gesetzliche Erfordernisse ist weder erforderlich noch nach § 9 (6) BauGB gewollt. Bei den sog. Nachrichtlichen Übernahmen handelt es sich ausschließlich um ortsspezifische Festsetzungen nach dem Fachplanungsrecht, nicht aber um allgemeine gesetzliche Erfordernisse.</p>

<p>vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der zuständigen UNB abgearbeitet werden. Dieses wird in der vorgelegten Unterlage in keinem Wort erwähnt. Aus diesem Grund ist nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, der folgende Hinweis mit in die Hinweise des B-Plans aufzunehmen: „Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort muss von einem Vorkommen von verschiedenen Brutvogelarten sowie von Fledermäusen und möglichen weiteren Arten auszugehen werden. Vor der Umsetzung des B-Plans ist der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend mit der rechtlich vorgeschriebenen Tiefe und Sorgfalt zu berücksichtigen und die UNB zwingend mit einzubinden.“</p>	<p>dernisse (wie z.B. ein Hinweis auf nach LBauO M-V oder StrWG M-V zu durchlaufende Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren).</p>
<p>Ebenso ist im AFB an allen relevanten Stellen darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen lediglich einen vorläufigen Charakter haben und auch nur eine prognostische Einschätzung dahingehend darstellen, zu klären, ob klare artenschutzrechtliche Konflikte, die auch nicht auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden können, vorliegen, die eine Umsetzung des B-Plans dauerhaft verhindern würden. So wird auf Seite 33 (unten) auf Untersuchungen hingewiesen, die vor der Umsetzung stattfinden sollen. Es fehlt hier jedoch jedweder Hinweis, dass dann auch die zuständige Behörde (NB) zwingend mit einzubinden ist, da diese für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständig ist. Fälschlicherweise wird zudem nur auf die Gehölzbereiche und nicht zusätzlich auf die nördliche Brachfläche hingewiesen. Der vorliegende AFB hat nicht die erforderliche Tiefe, die für die spätere Umsetzung und Realisierung des Vorhabens nötig wäre.</p>	<p>Hinweis wird nicht berücksichtigt. Anlass und Aufgabenstellung werden im ersten Absatz des AFB bereits deutlich herausgestellt.</p> <p>s.o.</p> <p>Der angesprochene Abschnitt wird wie folgt überarbeitet „Allgemein sind die Zeitfenster für die Baufeldfreimachung nach § 39 BNatSchG zu beachten. V.a. sofern Maßnahmen außerhalb dieser Zeiten beginnen sollen, ist zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung des Vorhabens eine erneute gutachterliche Untersuchung insb. der Gehölzbereiche und Brachflächen in Hinblick auf potenzielle Artenbestände, speziell Brutvögel, durchzuführen.“</p>
<p>Ein Verzicht auf eine Kartierung oder Potenzialanalyse in der vorliegenden Planung birgt für den Vorhabenträger das hohe Risiko von Unterbrechungen im Zeitplan bei der späteren Umsetzung, da trotz zu erwartender zeitnaher Umsetzung des Vorhabens der Artenschutz nur unvollständig betrachtet wurde und verschweigt zudem die rechtliche Situation, dass der Artenschutz vor der Umsetzung nochmal und dann vollständig abgearbeitet ist.</p>	<p>Aussagen können so nicht unwidersprochen bleiben. Im überwiegenden Bereich des Plangebiets (knapp 0,6 ha bzw. 84% der ausgewiesenen Parkplatzfläche) wird eine Parkplatznutzung bereits ausgeübt; kurzfristige Maßnahmen sind hier ebenso wenig zu erwarten wie artenschutzrechtliche Konflikte.</p>
<p>Eine angemessene Datenrecherche und die Anwendung des für die Gutachtenerstellung notwendigen Fachverständs ist zwingend notwendig, da das Wissen um die tatsächliche Verbreitung vieler Artengruppen (z.B. Fledermausarten, Vogelarten) immer noch sehr lückenhaft ist und vor Ort eine mögliche Habitateignung zu prüfen ist. Hierzu gibt der Leitfaden des LUNG auch Folgendes vor: „Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.“</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird daher bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der nördliche über 1000 m2 große Bereich („58 PKW-Stellplätze Kapitänshäuser“, S.</p>	<p>s.o.</p> <p>Allgemein gilt bezüglich der Abwendung von nur während</p>

V. Tiefbau

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

VI. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung unter 2.3.2) Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2015, in der aktuellen Fassung vom 17. Dezember 2018 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“	Hinweis wird nicht berücksichtigt. Für die ausgewiesenen Verkehrsflächen ist keine reguläre öffentliche Abfallentsorgung durch den Landkreis erforderlich, so dass ein entsprechender Hinweis nicht sachdienlich wäre.
Dem geplanten Bauvorhaben steht aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nichts im Wege.	s.o.
Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten: Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum § 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“ Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56- 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wende-	s.o.

<p>kreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann.</p>	
<p>Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendepfadenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.</p>	s.o.
<p>Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im § 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ Das bedeutet:</p> <p>1. Die Straße muss für die zulässigen Achstasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.</p>	s.o.
<p>2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben.</p> <p>Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.</p>	s.o.
<p>3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen).</p>	s.o.
<p>4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 Heckklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen). Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht</p>	s.o.

<p>eingehalten werden können, regelt der § 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:</p> <p>„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“ Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen befahren dürfen.</p>	
--	--

1.2) E.DIS AG

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p><u>Stellungnahme vom 01.10.2019</u></p> <p>Unsere Stellungnahme BRG 18 158 vom 26.11.2018 hat in Ihrer Aussage weiter Bestand.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde von der Gemeindevertretung bereits behandelt und in der Planung berücksichtigt.</p>

2) Behörden ohne Anregungen und Hinweise

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (06.11.2019)
(Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie Mecklenburg-Vorpommern (12.11.2019)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (18.10.2019)
- Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund (12.11.2019)
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (15.11.2019)

3) benachbarte Gemeinden mit Anregungen und Hinweisen

- Es liegen keine Stellungnahmen vor.

4) Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p><u>Stellungnahme vom 19.12.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit o.g. Vorhaben soll am Ortsrand von Breege Baurecht für eine Parkfläche mit ca. 200 öffentlichen und ca. 75 privaten Parkplätzen geschaffen werden. Planungsziel ist es, für die Nutzungen im Hafengebiet die erforderlichen öffentlichen und privaten Stellplätze zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Hafengebiet von ruhendem Verkehr zu entlasten. Das ca. 0,83 ha große Plangebiet schließt an die bebaute Ortslage von Breege an und wird teilweise bereits als Parkplatz genutzt. Der rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Breege stellt den Geltungsbereich des B-Plans teilweise als Mischgebiet und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p>	<p>Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
<p>Laut der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das zu entwickelnde Areal im Tourismusschwerpunktgebiet und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Breege ist zudem als touristischer Siedlungsschwerpunkt kategorisiert. Dadurch, dass die Planung keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt. Das Vorhaben trägt zur Aufwertung des Hafengebietes sowie zur Stärkung der touristischen Infrastruktur bei und entspricht der landesplanerischen Zielstellung 3.1.3 (4) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) sowie den Programmsätzen 3.1.3 (4) und 3.1.3 (4) REP VP.</p>	
<p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Breege stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5) **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

- Es liegen keine Stellungnahmen vor.

Gemeinde Breege, Januar 2020